

## Entscheidungsverfahren und Abstimmungsmodi im Rat aus dem EU-V (Amsterdam; ab 1999)

Legende:

- (QM): Ratsabstimmungen mit qualifizierter Mehrheit der gewogenen Stimmen  
 (E): Einstimmigkeit im Rat  
 (WSA): nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses  
 (ADR): nach Anhörung des Ausschusses der Regionen

KODEZISION	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN DER EU					
	<u>Art 7 (1)(E in Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs)</u> Feststellung einer Verletzung der in Art. 6 genannten Grundsätze der Union				<u>Art. 7(2)(OM-betroffener Staat)</u> Aussetzung bestimmter Rechte eines Staates
					<u>Art. 7(3)(OM-betroffener Staat)</u> Beendigung der Aussetzung einiger Rechte eines Staates
GRUNDSÄTZE					
			<u>Art. 11 (2. Satz 1)(OM)</u> Ermächtigung zu verstärkter Zusammenarbeit		<u>Art. 11 (2. Satz 2)(OM)</u> Überweisung des Antrags auf verstärkte Zusammenarbeit an den Rat der Staats- und Regierungschefs
					<u>Art. 11 (2 Satz 2) (E der Staats- und Regierungschefs)</u> Beschluß über verstärkte Zusammenarbeit
					<u>Art. 11 (3) ohne Rat</u> Beschluß der KOM über Beitritt zu verstärkter Zusammenarbeit
			<u>Art. 13 (1) (E)</u> Diskriminierungsbekämpfung		<u>Art. 14 (OM)</u> Bestimmungen zur Beendigung der Übergangszeit
<u>Art. 12 (2) (OM)</u> Diskriminierungsverbot aufgrund der Nationalität					
UNIONSBÜRGERSCHAFT					
<u>Art. 18 (2) (E)</u> Aufenthaltsrecht			<u>Art. 19 (1) (E)</u> Aktives und passives Wahlrecht/Kommunalwahlen		<u>Art. 20 (intergouvernemental)</u> Vereinbarungen der Mitgliedstaaten über konsularische Schutzrechte
			<u>Art. 19 (2) (E)</u> Aktives und passives Wahlrecht/EP-Wahlen (unbeschadet des Art. 138 (3))		
			<u>Art. 22 (E + Ratifikation)</u> Substanzerweiterung der Unionsbürgerschaft		

KODEZISION	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
DER FREIE WARENVERKEHR - ZOLLUNION					
					<i>Art. 28 (OM)</i> Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs
LANDWIRTSCHAFT					
			<i>Art. 37(WSA) (OM)</i> Gestaltung und Durchführung der GAP		
FREIZÜGIGKEIT; FREIER DIENSTLEISTUNGS- UND KAPITALVERKEHR					
<i>Art. 40 (OM) (WSA)</i> Freizügigkeit der Arbeitnehmer					
<i>Art. 42 (E)</i> Notwendige Soziale Sicherungsmaßnahmen					
<i>Art. 44 (OM)</i> Niederlassungsfreiheit: Verwirklichung					<i>Art. 45 (OM)</i> Ausnahmebestimmungen
<i>Art. 46 (2) (OM)</i> Vorschriften zur Koordinierung spezieller Regime für Ausländer aus Gründen der öffentlichen Ordnung etc.					
<i>Art. 47 (1) (OM)</i> Gegenseitige Anerkennung von Diplomen					<i>Art. 49 (OM)</i> Erweiterung des Dienstleistungsverkehrs auf Erbringer aus Drittstaaten
<i>Art. 47 (2) (E)</i> Zugang zu selbständigen Tätigkeiten			<i>Art. 52 (1) (OM)(WSA)</i> Liberalisierung von Dienstleistungen		<i>Art. 57 (2) (OM)</i> Maßnahmen des Kapitalverkehrs mit Drittstaaten; Falls hierdurch ein Rückschritt in der Liberalisierung eintritt: (E)
<i>Art. 47 (2) (OM)</i> Zugang zu unbezahlter Tätigkeit					
<i>Art. 55 (OM)</i> Dienstleistungen (falls keine andere Regelung)				<i>Art. 60 (2) (OM)</i> Unilaterale Maßnahmen (ab 01.01.1994) – Aufhebung wirtschaftlicher Sanktionen	<i>Art. 59 (OM)</i> Schutzmaßnahmen
					<i>Art. 60(1) (OM)</i> Kapitalverkehr international – unilaterale Maßnahmen
VISA, ASYL, EINWANDERUNG UND ANDERE POLITIKEN BETREFFEND DEN FREIEN PERSONENVERKEHR					
<i>Art 62(2b.ii) (OM) (nach fünf Jahren)</i> Beschluß über Verfahren der Visaerteilung			<i>Art. 67(2) (E) (nach 5 Jahren)</i> Beschluß über diejenigen Bereiche des Titels IV, die in das Verfahren der Kodezision überführt werden		<i>Protokoll über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands: Art. 2(1) (E)</i> Maßnahmen zur Durchführung der Einbeziehung in den EGV/EUV
<i>Art. 62(2b.iv) (OM)(nach fünf Jahren)</i> Vorschriften über einheitliches Visum			<i>Art. 62(2b.i) (OM)</i> Beschluß über visapflichtige Drittstaaten		<i>Protokoll über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands: Art. 2(1) (E)</i> Bestimmung der Rechtsgrundlage für die Einbeziehung in den EGV/EUV
			<i>Art. 62(2b.iii) (OM)</i> Beschluß über einheitliche Visagestaltung		<i>Protokoll über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands: Art. 4(2) (E)</i> Genehmigung eines Antrags von GB oder IRL zur Anwendung von Bestandteilen des überführten Acquis in ihren Staaten

KODEZISION	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
			<u>Art. 63 (1.) (E)</u> Asylpolitische Maßnahmen		<u>Protokoll über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands: Art. 6 (E)</u> Übereinkommen EG/EU mit Island und Norwegen
			<u>Art. 63(2.) (E)</u> Maßnahmen zu Flüchtlingen und Vertriebenen		<u>Protokoll über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands: Art. 6 (E)</u> Übereinkommen EG/EU mit Island und Norwegen zum Verhältnis dieser Staaten und GB und IRL
			<u>Art. 63(3.) (E)</u> Einwanderungspolitische Maßnahmen		<u>Protokoll über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands: Art. 7 (OM)</u> Einzelheiten der Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das GS des Rates
			<u>Art. 63(4.) (E)</u> Maßnahmen zum Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen		<u>Art. 64(2) (OM)</u> Genehmigung unilateraler Ausnahmen aufgrund akuter Notlagen
			<u>Art. 65(a.) (E)</u> Justitielle Zusammenarbeit bei Übermittlung zivilrechtlicher Schriftstücke		
			<u>Art. 65(b.) (E)</u> Maßnahmen hinsichtlich der Vereinbarkeit von Kollisionsnormen		
			<u>Art. 65(c.) (E)</u> Beseitigung von Hindernissen bei grenzüberschreitenden Zivilverfahren		
			<u>Art. 66 (E)</u> Maßnahmen hinsichtlich der Zusammenarbeit der innen- und justizpolitisch tätigen Dienststellen		
<b>TRANSPORT/VERKEHR</b>					
<u>Art. 71 (1) (OM) (WSA)(ADR)</u> • Maßnahmen für internationalen Verkehr; • Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr in MS, in denen sie nicht ansässig sind; • Verbesserung der Verkehrssicherheit; • - alle anderen zweckdienlichen Maßnahmen			<u>Art. 71 (3) (E) (WSA)(ADR)</u> Verfahren in Abweichung von Art.71 (1)		<u>Art. 75 (OM)(WSA)</u> Beseitigung von Diskriminierung
<u>Art. 80 (2. Satz 2) (OM) (WSA)(ADR)</u> Eisenbahnen, Straßen etc.					<u>Art. 80 (2 Satz 1) (OM)</u> Entscheidung, welche Bereiche Gegenstand des Verfahrens analog zu Art. 71 werden.
<b>GEMEINSAME REGELN BETREFFEND WETTBEWERB STEUERFRAGEN UND ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN</b>					
<u>Art. 95 (OM) (WSA)</u> Umsetzung des Gemeinsamen Marktes, bis auf • Finanzbestimmungen; • Freier Personenverkehr;			<u>Art. 83 (OM)</u> Wettbewerb: Durchführung		<u>Art. 88 (2) (E)</u> Beihilfen eines Staates (3-Monatsfrist)

KODEZISION	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
• Rechte und Interessen der Arbeitnehmer					
			<u>Art. 89 (QM)</u> Beihilfen eines Staates: Durchführung		
			<u>Art. 93 (E) (WSA)</u> Steuerharmonisierung		
			<u>Art. 94 (E) (WSA)</u> Richtlinien zur Angleichung von Rechtsvorschriften		
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK					
	<u>Art. 105 (6) (E)</u> Besondere Aufgaben der EZB zur Aufsicht über Kreditinstitute (außer Versicherungsgesellschaften)	<u>Art. 99 (5) (QM)</u> Verfahren der multilateralen Überwachung	<u>Art. 104 (14) (E)</u> Komplementäre Maßnahmen für Fälle des übermäßigen Defizits: <ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmen, die solche im hierfür vorgesehenen Vertragsprotokoll ablösen (E)</li> <li>Einzelheiten des Protokolls (bis 01.01.94)</li> </ul>	<u>Art. 99 (2) (QM)</u> Grundzüge der Wirtschaftspolitik (auf Empfehlung der Kommission, Bericht und Schlußfolgerungen des Europäischen Rates)	<u>Art. 100 (2) (E)</u> Finanzieller Beistand für einen Mitgliedstaat: <ul style="list-style-type: none"> <li>gravierenden Schwierigkeiten:(E)</li> <li>Naturkatastrophen:(QM)</li> </ul>
	<u>Art. 107(5) (OM-E)</u> Änderungen der Satzung des EZBS: - auf Vorschlag der Kommission (E); - auf Empfehlung der EZB nach Stellungnahme der Kommission (QM)	<u>Art. 102(2) (QM)</u> Begriffsbestimmungen zum Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu Finanzinstituten (bis 1.1.1994)	<u>Art. 107 (6) (QM)</u> Änderungen der Satzung des EZBS und der EZB auf Vorschlag der Kommission oder auf Empfehlung der EZB und nach Anhörung der Kommission	<u>Art. 99 (4) (QM)</u> Multilaterale Überwachung – Empfehlungen	<u>Art. 104 (6) (QM)</u> Feststellung eines übermäßigen Defizits (Stellungnahme des Währungsausschusses und der Kommission sowie auf Empfehlung der Kommission)
		<u>Art. 103(2) (QM)</u> Definition im Rahmen der Verbotsbestimmungen zur Haftung durch die EZB und die Zentralbanken	<u>Art. 111 (1) (E)</u> Formale Abkommen mit Dritten zum Wechselkurs des ECU	<u>Art. 100 (2) (E)</u> Geeignete Maßnahmen zum finanziellen Beistand	<u>Art. 104 (13) (Mehrheit von 2/3 der gewogenen Stimmen nach Art. 148)</u> Maßnahmen gegenüber einem Staat mit übermäßigem Defizit
		<u>Art. 106 (2) (QM)</u> Harmonisierung der Stückelung und technischen Merkmale der Münzen (nach Stellungnahme der EZB)	<u>Art. 112 (2)(einvernehmlich)</u> Ernennung der Mitglieder des EZB-Rates	<u>Art. 104 (11) (QM)</u> Sanktionen im Falle des übermäßigen Defizits	<u>Art. 111 (2) (QM)</u> Allgemeine Orientierungen in der Wechselkurspolitik gegenüber Drittstaaten (auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB oder auf Empfehlung der EZB)
			<u>Art. 117 (1)(einvernehmlich)</u> Ernennung des Präsidenten des EWI	<u>Art. 111 (1) (QM)</u> Förmliche Festlegung des ECU-Wechselkurssystems gegenüber Drittstaaten	<u>Art. 111 (3) (QM)</u> Modalitäten für internationale Währungsregime
			<u>Art. 117 (6) (QM)</u> Vorschriften über Konsultierung des EWI durch die Mitgliedstaaten		
			<u>Art. 117 (7) (E)</u> Weitere Aufgaben für das EWI in Vorbereitung der 3. Stufe	<u>Art. 111(2) (QM)</u> Allgemeine Orientierungen in der Wechselkurspolitik auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB oder auf Empfehlung der EZB	<u>Art. 111 (4) (QM)</u> Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene. Vertretung des Rates: (E)
			<u>Art. 121 (2) (QM)</u> Beschuß Übergang zur dritten Stufe	<u>Art. 113 (3)</u> Vorlage des EZB-Jahresberichts und Aussprache mit Präsident EZB	
			<u>Art. 121 (3) (OM in</u>	<u>Art. 114 (2) (QM)</u>	<u>Art. 120 (3) (QM)</u>

KODEZISION	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
			<u>Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs</u> Festsetzung eines Termins für Einführung der einheitlichen Währung und deren Teilnehmerstaaten	Zusammensetzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses (nach Anhörung der EZB und des Wirtschafts- und Finanzausschusses)	Schutzmaßnahmen bei Zahlungsbilanzkrisen
			<u>Art. 121 (4) (OM in Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs)</u> Dritte Stufe zum 1.1.1999		<u>Art. 119 (2) (OM)</u> Gegenseitiger Beistand (bis zum Beginn der 3. Stufe)
			<u>Art. 122 (1) (OM)</u> Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelungen		
			<u>Art. 122 (2) (OM in Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs)</u> Aufhebung der Ausnahmebestimmungen		<u>Art. 121 (2) (OM)</u> Bewertung der einzelstaatlichen Voraussetzungen zur Einführung der einheitlichen Währung
			<u>Art. 123 (1) (E)</u> Annahme von Bestimmungen der ESZB-Satzung		<u>Art. 122 (1) (OM)</u> Ausnahmebestimmungen
					<u>Art. 123 (5) (E)</u> Einführung der einheitlichen Währung in Staaten mit Ausnahmeregelungen (nach Anhörung der EZB)
			<u>Art. 123 (5) (E)</u> Festsetzung eines festen Wechselkurses gegenüber dem EURO		<u>Art. 123 (4) (E)</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umrechnungskurse des ECU</li> <li>• Einführung des ECU als einheitliche Währung (nach Anhörung der EZB)</li> </ul>
BESCHÄFTIGUNG					
<u>Art. 129 (OM) (WSA)(ADR)</u> Anreizmaßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Beschäftigungspolitiken der MS					<u>Art. 128(1) und (5) (EM)</u> Erstellung des Jahresberichts zur Beschäftigungslage mit der KOM.
			<u>Art. 128(2) (OM) (WSA) (ADR) (Beschäft.ausschuß)</u> Leitlinien zur Beschäftigungspolitik		<u>Art. 128(1) (E)</u> Schlußfolgerungen des Europäischen Rates zur Beschäftigungslage
			<u>Art. 130 (EM)</u> Einsetzung eines Beschäftigungsausschusses		<u>Art. 128(4) (EM)</u> Prüfung der Durchführung der Beschäftigungspolitiken in den MS
					<u>Art. 128(4) (OM)</u> Beschäftigungspolitische Empfehlungen an die MS
GEMEINSAME HANDELSPOLITIK					
					<u>Art. 132 (OM)</u> Beihilfen für Staatsexporte in Drittländer
			<u>Art. 133(5) (E)</u> Zuständigkeitserweiterung auf Dienstleistungen und Rechte des geistigen Eigentums		<u>Art. 133(4) (OM)</u> Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik

KODEZISION	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN					
<u>Art. 135 (OM)</u> Zusammenarbeit im Zollwesen					
SOZIALPOLITIK, BILDUNG, BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND					
<u>Art. 137 (2) (OM)(WSA) (ADR)</u> Mindestvorschriften: Arbeitsbedingungen, Information/Konsultation; Gleichberechtigung; Eingliederung ausgegrenzter Personen					
<u>Art. 141(3) (OM) (WSA)</u> Maßnahmen zur Gewährleistung des Gleichheitsgrundsatzes zwischen Männern und Frauen					<u>Art. 139(2) (OM)/(E) (WSA) (ADR)</u> Durchführung von gemeinschaftlichen Bestimmungen, die zwischen den Sozialpartnern vereinbart wurden.
<u>Art. 148 (OM) (WSA)(ADR)</u> Durchführungsbeschlüsse des ESF			<u>Art. 137(3)(E) (WSA)(ADR)</u> Soziale Sicherheit und Sicherung; Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags; Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer/geberinteressen; Beschäftigungsbedingungen von Drittstaatsangehörigen; Finanzielle Beiträge zur Beschäftigungsförderung, außer der durch den ESF abgedeckten		<u>Art. 144 (E)</u> Durchführung gemeinsamer Maßnahme/Übertragung der Aufgaben an die Kommission auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit
<u>Art. 149 (4-1. Tiset) (OM) (WSA/ADR)</u> Fördermaßnahmen in der allgemeinen Bildungs- und Jugendpolitik					<u>Art. 149 (4 - 2. Tiset) (OM)</u> Empfehlungen im Bereich der allgemeinen Bildung
<u>Art. 150(4) (OM) (WSA)(ADR)</u> Durchführung der Politik im Bereich Berufliche Bildung					
KULTUR					
<u>Art. 151 (5 - 1. Tiset) (E) (ADR)</u> Fördermaßnahmen					<u>Art. 151 (5 - 2. Tiset) (E)</u> Empfehlungen
GESUNDHEITSWESSEN					
<u>Art. 152 (4a) (OM) (WSA/ADR)</u> Maßnahmen zur Festlegung von Qualitätsstandards für Organe menschlichen Ursprungs					
<u>Art. 152(4b) (OM) (WSA) (ADR)</u> Maßnahmen zum Veterinärwesen und Pflanzenschutz					
<u>Art. 152(4c) (OM) (WSA) (ADR)</u> Gesundheitspolitische Fördermaßnahmen					<u>Art. 152 (4 - 2. Tiset) (OM)</u> Empfehlungen
VERBRAUCHERSCHUTZ					
<u>Art. 153 (3b) (OM) (WSA)</u> Spezifische Aktionen					
TRANSEUROPÄISCHE NETZE					
<u>Art. 156 (1) (OM) (WSA/ADR)</u> Leitlinien für TEN					
INDUSTRIE					

KODEZISION	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
			<u>Art. 157(3) (E) (WSA)</u> Spezifische Aktionen		
WIRTSCHAFTLICHER UND SOZIALER ZUSAMMENHALT					
<u>Art. 162 (OM) (WSA/ADR)</u> Durchführungsbeschlüsse des Rates EFRE	<u>Art. 161 (E) (WSA/ADR)</u> -Strukturfonds -Errichtung des Kohäsionsfonds		<u>Art. 159 (3) (E) (WSA/ADR)</u> Spezifische Aktionen außerhalb der Fonds		
			<u>Art. 37 (OM)</u> Durchführungsbeschlüsse des EAGF - Orientierung		
FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG					
<u>Art. 166 (1) (E)(WSA)</u> Mehrjährige Rahmenprogramme			<u>Art. 166(4) (OM) (WSA)</u> Spezifische Programme		
<u>Art. 172 (2) (OM) (WSA)</u> • Zusatzprogramme • Beteiligung der Mitgliedstaaten • Beteiligung der Unternehmen und Forschungszentren • Verbreitung			<u>Art. 172(1) (E) (WSA)</u> Gemeinsame Unternehmen und andere Strukturen zur Programmdurchführung		
			<u>Art. 170 (OM)</u> Abkommen mit Drittstaaten und Internationalen Organisationen		
UMWELT					
<u>Art. 175(3) (OM) (WSA) (ADR)</u> Allgemeine Programme zur Festlegung vorrangiger Ziele außer den in Art. 175(2) niedergelegten und den Durchführungsprogrammen			<u>Art. 174 (4) (OM)</u> Abkommen mit Drittstaaten und Internationalen Organisationen		
<u>Art. 175(1) (OM)(WSA)(ADR)</u> Tätigwerden der Gemeinschaft, außer bei Steuern, Raumordnung, Bodennutzung, Abfallbewirtschaftung, Wasserwirtschaft, Energieversorgung			<u>Art. 175(2) (E) (WSA)(ADR)</u> Finanzbestimmungen; Raumordnung, der Bodennutzung (außer Abfallbewirtschaftung, allgemeine Maßnahmen), Wasserbewirtschaftung; Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaates zwischen verschiedenen Energiequellen berühren		
ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT					
<u>Art. 179 (OM)</u> Mehrjahresprogramme, außer solchen im Rahmen der AKP-EGAbkommen			<u>Art. 181 (OM)</u> Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und Internationalen Organisationen		
ORGANE DER GEMEINSCHAFT					
					<u>Art. 207(2)(E)</u> Ernennung des Hohen Vertreters für die GASP und Generalsekretärs des Rates
	<u>Art. 190 (4) (E) auf Grundlage der vom EP erarbeiteten Entwürfe</u> Bestimmungen zu den allgemeine unmittelbare Wahlen zum EP				<u>Art. 207 (2) (E)</u> Ernennung des stellvertretenden Generalsekretärs des Rates
					<u>Art. 207(3) (EM)</u>

KODEZISION	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
					Regelungen zum Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates
	<u>Art. 190(5) (E)(Anhörung KOM)</u> Regelungen und Bedingungen für die Aufgabenwahrnehmung der Mitglieder des EP		<u>Art. 225 (2) (E)</u> Gericht Erster Instanz - Zuständigkeiten		<u>Art. 209 (EM) (Nach Stellungnahme der Kommission)</u> Rechtliche Stellung der im Vertrag genannten Ausschüsse
	<u>Art. 214 (2)(im gegenseitigen Einvernehmen)</u> Benennung des Präsidenten und der anderen Mitglieder der Kommission		<u>Art. 247 (3) (E)</u> Ernennung der Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes		<u>Art. 210 (OM)</u> Amtsgehälter, Gehälter etc. der Mitglieder der Kommission und des Europäischen Gerichtshofes
	<u>Art. 214 (2 Satz 2) (im Einvernehmen mit dem KOM.-Präsi.)</u> Zustimmungsvotum des EP zum Kollegium vor der Ernennung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten				<u>Art. 213(2) (E)</u> Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission
					<u>Art. 213(3) (EM)</u> Antrag an den EuGH auf Amtsenthebung von KOM.-Mitgliedern
					<u>Art. 223 (im gegenseitigen Einvernehmen)</u> Ernennung der Richter und Generalanwälte des EuGH
					<u>Art. 221 (4) (E)</u> Erhöhung der Zahl der Richter am EuGH
					<u>Art. 222(3) (E)</u> Erhöhung der Zahl der Generalanwälte
<u>Art. 255(2)( OM)</u> Grundsätze über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EG- Organe					<u>Art. 247 (8) (OM)</u> Beschäftigungsbedingungen für Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes
					<u>Art. 258 (2)</u> Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA): (E); Vergütungen der Mitglieder des WSA: (QM)
					<u>Art. 263 (E)</u> Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen
<b>FINANZVORSCHRIFTEN</b>					
<u>Art. 280 (OM)(Rechnungshof)</u> Maßnahmen zur Verhütung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der EG richten	<u>Art. 276 (OM)</u> Entlastung der Kommission		<u>Art. 269 (E)</u> Bestimmungen zum System der eigenen Mittel der Gemeinschaft		
			<u>Art.279 (E)</u> Festlegung der Haushaltsordnung, Verfahren der Zuordnung von Haushaltseinnahmen sowie Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrolle (nach		



KODEZISION	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
			Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofes)		
ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN					
					<u>Art. 289 (im gegenseitigen Einvernehmen)</u> Sitz der Organe
<u>Art. 285 (OM)</u> Maßnahmen zur Erstellung von Statistiken	<u>Art. 300 (3 - 2) (OM/E)</u> Bestimmte Abkommen mit dritten Staaten und Organisationen; • Bei Assoziierungsabkommen nach Art. 310: (E); • Abkommen, die durch das Kooperationsverfahren (EP/RAT) einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen; • Abkommen mit erheblichen finanziellen Folgen für die Gemeinschaft; • Abkommen, die eine Änderung eines nach dem Kodezisionsverfahren angenommenen Rechtsaktes erzwingen		<u>Art. 283 (OM)</u> Beamtenstatut und Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Beschäftigten		<u>Art. 290 (E)</u> Sprachenregime der Organe
					<u>Art. 296(2)(E)</u> Änderung der Liste der Waren unter b.
<u>Art. 286 (2) (OM)</u> Errichtung einer Datenschutzbehörde			<u>Art. 300 (3 - 1) (OM)</u> Internationale Abkommen mit Ausnahme der Handelspolitik (siehe Art.133 (3))	<u>Art. 300(2-3) (OM/E)</u> Unterrichtung über Abkommen nach Art. 310 in Vb. mit Art. 300(2)	<u>Art. 296 (a. und b.) (E)</u> Aufstellung der Liste von für militärische Zwecke bestimmten Waren
			<u>Art. 308 (E)</u> Tätigwerden der Gemeinschaft zur Erreichung der Vertragsziele ohne spezifische Rechtsgrundlage		<u>Art. 300 (3) (OM)</u> Internationale Abkommen in der Handelspolitik
			<u>Art. 299 (2) (OM)</u> Sonderregelungen für die französischen überseeischen Départements, die Azoren und Madeira, die Kanarischen Inseln		<u>Art.301 (OM)</u> Wirtschaftssanktionen
					<u>Art. 309(2) (OM-betroffener Staat)</u> Aussetzung bestimmter Rechte eines Mitgliedstaates, falls nach Art. 7(2) EUV eine Verletzung der in Art. 6(1) genannten Grundsätze festgestellt wurde
					<u>Art. 309(3) (OM-betroffener Staat)</u> Aufhebung der Aussetzung
GEMEINSAME AUSSEN - UND SICHERHEITSPOLITIK					
			<u>Art.21</u> Die Präsidentschaft hört das EP zu den wichtigsten Aspekten und Weichenstellungen der GASP		<u>Art. 13(1)(E)</u> Der Europäische Rat beschließt allgemeine Leitlinien
					<u>Art. 13(2)(E)</u> Der Europäische Rat beschließt gemeinsame Strategien
					<u>Art. 13(2)(E)</u>

KODEZISION	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
					Der Rat empfiehlt dem Europäischen Rat gemeinsame Strategien
					<u>Art. 17(1) (E)</u> Europäischer Rat legt die Schritte zu einer gemeinsamen Verteidigungspolitik fest
					<u>Art. 18(5) (EM)</u> Ernennung von Sonderbeauftragten
					<u>Art. 23 (1)(E)</u> Der Rat kann gemeinsame Standpunkte und Aktionen annehmen, falls keine gemeinsame Strategie des ER vorliegt
					<u>Art. 23(2) (OM+Blockadeoption)</u> Gemeinsame Standpunkte und Gemeinsame Aktionen bei Vorliegen einer gemeinsamen Strategie des ER
					<u>Art. 23(2) (OM+Blockadeoption)</u> Durchführungsbestimmungen zu gemeinsamen Aktionen und Standpunkten
					<u>Art. 23(2 Satz 2)(OM)</u> Überweisung der Art. 23(2) – Vorlage an den ER
					<u>Art. 23(3) (EM)</u> Verfahrensfragen
					<u>Art 24 (E)</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ermächtigung des Vorsitzes zur Verhandlung internationaler Abkommen auf dem Gebiet der GASP</li> <li>Abschluß dieser Verhandlungen</li> </ul>
					<u>Art. 28(3)(E)</u> Ausgaben mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen und sonstige Ausnahmen
<b>ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN INNERES UND JUSTIZ</b>					
					<u>Art. 34 (a.) (E)</u> Festlegung Gemeinsamer Standpunkte
			<u>Art. 34 (b.) (E)</u> Rahmenbeschlüsse zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften		
			<u>Art. 34(c.) (E)</u> Beschlüsse außer Art. 34(b)		
			<u>Art. 34(c.) (OM)</u> Durchführungsbeschlüsse zu Beschlüssen nach Art. 34(c.)		
			<u>Art. 34(d.) (E)</u> Übereinkommen	<u>Art. 40</u> Zuleitung des Antrags auf verstärkte Zusammenarbeit in der IJP	<u>Art. 40(2)(OM+Blockadeoption)</u> Ermächtigung zu verstärkter Zusammenarbeit in der IJP
			<u>Art. 34(d.) (2/3 der Vertragsparteien von Art. 34(d.))</u>		<u>Art. 40(2)(OM)</u> Überweisung des Antrags an den

KODEZISION	ZUSTIMMUNG	KOOPERATION	KONSULTATION	INFORMATION UNTERRICHTUNG	KEINE EP-BET.
			Durchführungsbestimmungen zu Übereinkommen		Europäischen Rat
					<u>Art. 40(3)(EM)</u> Annahme eines Beitrittsgesuchs in die verstärkte Zusammenarbeit, wenn kein anderer Beschluß vorliegt
					<u>Art. 40(3)(OM)</u> Zurückstellung eines Beitrittsgesuchs zur verstärkten Zusammenarbeit in der IJP
			<u>Art. 42(E)</u> Überführung von Teilen der IJP in den EGV		<u>Art. 41(3)(E)</u> Ausnahmen zu operativen Ausgaben
BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT					
				<u>Art. 45</u> Unterrichtung des EP über die Entwicklung der verstärkten Zusammenarbeit im EUV	
SCHLUSSBESTIMMUNGEN					
	<u>Art. 49 (E)</u> Beitritt zur Union		<u>Art. 48(EM)</u> Stellungnahme des Rates zur Einberufung einer Konferenz zur Änderung des Vertrages		

## Übersicht 2 Die Mitentscheidungsrechte des Parlaments nach Amsterdam

Legende: ex-Art.: ehemaliger Vertragsartikel ; QM: Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit; E: Rat entscheidet einstimmig

Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments nach Amsterdam in folgenden EG-Vertragsartikeln		Ministerrat entscheidet	Bemerkungen
Artikel 12.2 ex-Art. 6	Verbot der Diskriminierung	QM	bisher Kooperationsverfahren
Artikel 18.2 ex-Art. 8a	Unionsbürgerschaft-Aufenthaltsrecht	E	bisher Kooperationsverfahren
Artikel 40 ex-Art. 49	Freizügigkeit	QM	Mitentscheidungsverfahren seit Maastricht
Artikel 42 ex-Art. 51	Sozialversicherung: Wanderarbeitnehmer	E	bisher Kooperationsverfahren
Artikel 44 ex-Art. 54	Niederlassungsrecht	QM	Mitentscheidungsverfahren seit Maastricht
Artikel 45 ex-Art. 55	Dienstleistungen	QM	Mitentscheidungsverfahren seit Maastricht
Artikel 46 ex-Art. 56	Regeln aufgrund öffentlicher Ordnung	QM	Mitentscheidungsverfahren seit Maastricht
Artikel 47.1 ex-Art. 57.1	Anerkennung der Diplome	QM	Mitentscheidungsverfahren seit Maastricht
Artikel 47.2 ex-Art. 57.2	Koordinierung der Diplombestimmungen	E	Mitentscheidungsverfahren seit Maastricht
Artikel 62.2bii ex-Art. 73j2.b)ii	Verfahren der Visaerteilung	E → QM	Mitentscheidung erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages
Artikel 62.2biv ex-Art. 73j2.b)iv	Vorschriften für einheitliche Visa	E → QM	Mitentscheidung erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages
Artikel 71 ex-Art. 75	Verkehrspolitik	QM	bisher Kooperationsverfahren
Artikel 80.2 ex-Art. 84	See- und Luftverkehr	QM	bisher Kooperationsverfahren
Artikel 95 ex-Art. 100a	Binnenmarkt-Harmonisierung	QM	Mitentscheidungsverfahren seit Maastricht
ex-Art. 100b	Binnenmarkt-Gegenseitige Anerkennung	Entfällt	Mitentscheidungsverfahren seit Maastricht; in Amsterdam gestrichen
Artikel 129 ex-Art. 109r	Anreize für Beschäftigungsmaßnahmen	QM	Neu
Artikel 135 ex-Art. 116	Zollzusammenarbeit	QM	Neu
Artikel 137.2 ex-Art. 118	Chancengleichheit Männer/Frauen	QM	bisher Kooperationsverfahren
Artikel 141.3 ex-Art. 119	Gleichheitsgrundsätze	QM	Neu
Artikel 148 ex-Art. 125	Europäische Sozialfonds – Durchführung	QM	bisher Kooperationsverfahren
Artikel 149 ex-Art. 126	Allgemeine Bildung und Jugendpolitik	QM	Mitentscheidungsverfahren seit Maastricht
Artikel 150 ex-Art. 127	Berufsbildungspolitik	QM	bisher Kooperationsverfahren
Artikel 151 ex-Art. 128	Kulturpolitik	E	Mitentscheidungsverfahren seit Maastricht
Artikel 152.4 ex-Art. 129.4	Gesundheitspolitik	QM	Mitentscheidungsverfahren seit Maastricht
Artikel 152(4a/b) ex-Art. 129 (4a/b) EGV !! →	Veterinärmedizin	QM	Neu; fiel vorher unter ex-Art. 43: Agrarpolitik
Artikel 153.4 ex-Art. 129a	Verbraucherschutz	QM	Mitentscheidungsverfahren seit Maastricht
Artikel 156 ex-Art. 129d	Transeuropäische Netze – Leitlinien	QM	Mitentscheidungsverfahren seit Maastricht
Artikel 156 ex-Art. 129d.3	Transeuropäische Netze – Aktionen	QM	bisher Kooperationsverfahren
Artikel 162 ex-Art. 130e	Europäische Regionalfonds – Durchführung	QM	bisher Kooperationsverfahren
Artikel 166 ex-Art. 130i	Forschung und Technologie	QM	Mitentscheidungsverfahren seit Maastricht
Artikel 172.2 ex-Art. 130o	Gründung gemeinsamer Unternehmen	QM	bisher Kooperationsverfahren
Artikel 175.1 ex-Art. 130s.1	Umweltpolitik-Aktionen	QM	bisher Kooperationsverfahren
Artikel 175.3 ex-Art. 130s.3	Umweltpolitik-Ziele	QM	Mitentscheidungsverfahren seit Maastricht
Artikel 179 ex-Art. 130w	Entwicklungspolitik	QM	bisher Kooperationsverfahren
Artikel 255 ex-Art. 191a	Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten	QM	Neu
Artikel 280 ex-Art. 209a	Betrugsbekämpfungspolitik	QM	Neu
Artikel 285 ex-Art. 213a	Statistiken	QM	Neu
Artikel 286 ex-Art. 213b	Einrichtung der Datenschutzbehörde	QM	Neu

### 3. HAUSHALTSRECHTE

#### (i) DRITTER PFEILER – INNERES UND JUSTIZ

- Verwaltungsausgaben gehen zu Lasten des EG-Haushalts – Art. 41(2) EUV.
- Operative Ausgaben gehen zu Lasten des EG-Haushalts, mit Ausnahme von Fällen, bei denen der Rat (ohne Konsultation des EP) einstimmig etwas anderes beschließt – Art. 41(3) EUV

- In Fällen, in denen die operativen Ausgaben nicht zu Lasten des EG-Haushalts gehen, werden sie nach BSP-Schlüssel auf die Mitgliedsstaaten verteilt. Sie entziehen sich damit dem Haushaltsverfahren nach Art. EGV – Art. 41(3) EUV

(ii) ZWEITER PFEILER – GASP

- Verwaltungsausgaben gehen zu Lasten des EG-Haushalts – Art. 28(2) EUV
- Operative Ausgaben mit Ausnahme derjenigen für militärische und Verteidigungsaufgaben sowie derjenigen, in denen der Rat einstimmig (ohne Konsultation des EP) etwas anderes beschließt, gehen zu Lasten des EG-Haushalts – Art. 28(3) EUV
- Die operativen Ausgaben werden aufgrund eines inter-institutionellen Abkommens zwischen Rat, Kommission und Parlament als nicht-obligatorische Ausgaben klassifiziert: Siehe hierzu die folgenden Auszüge:

B. Die GASP-Ausgaben gelten als Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag ergeben. Für die Ausführung der betreffenden Ausgaben werden jedoch vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen die nachstehenden besonderen Bestimmungen festgelegt.

Finanzvorschriften

A. Anhand des Haushaltsplanvorentwurfs der Kommission verständigen sich das Europäische Parlament und der Rat in jedem Jahr über die Höhe der operativen GASP-Ausgaben, die zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaften gehen sowie über die Aufschlüsselung dieses Betrags auf die verschiedenen Artikel des GASP-Kapitels des Haushaltsplans (zu den einzelnen Artikeln: siehe Vorschläge unter Buchstabe G).

Wird kein Einvernehmen erzielt, so vereinbaren das Europäische Parlament und der Rat zumindest, den Betrag, der im vorhergehenden Haushaltsplan vorgesehen war, in den GASP-Haushaltsplan einzusetzen, sofern die Kommission nicht eine Kürzung dieses Betrags vorschlägt.

B. Der Gesamtbetrag der operativen GASP-Ausgaben wird in vollem Umfang in ein GASP-Kapitel des Haushaltsplans eingesetzt und auf die einzelnen Artikel dieses Kapitels (wie unter Buchstabe G vorgeschlagen) aufgeschlüsselt. Dieser Betrag soll den tatsächlich vorhersehbaren Mittelbedarf decken und eine angemessene Marge für unvorhergesehene Aktionen bieten. Es werden keine Mittel in eine Reserve eingesetzt. Jeder Artikel erfaßt bereits angenommene gemeinsame Strategien oder gemeinsame Aktionen, vorgesehene, aber noch nicht angenommene Maßnahmen und alle künftigen - das heißt unvorhergesehenen - vom Rat während des betreffenden Haushaltsjahres anzunehmenden Aktionen.

C. Da die Kommission gemäß der Haushaltsordnung auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates befugt ist, autonom Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb eines Kapitels des Haushaltsplanes, d.h. der Mittelausstattung für die GASP, vorzunehmen, wird die Flexibilität, die für eine rasche Durchführung der GASP-Aktionen als erforderlich gilt, gewährleistet.

D. Falls sich der Umfang der GASP-Haushaltsmittel während des Haushaltsjahres als zur Deckung der notwendigen Ausgaben unzureichend erweist, kommen das Europäische Parlament und der Rat überein, anhand eines Vorschlags der Kommission mit Dringlichkeit eine Lösung zu ermitteln.

E. Innerhalb des GASP-Kapitels des Haushaltsplans könnten die Artikel, in die die GASP-Aktionen aufzunehmen sind, wie folgt lauten:

- Beobachtung und Organisation von Wahlen/Beteiligung an Maßnahmen für den Übergang zur Demokratie
- EU-Sonderbeauftragte
- Konfliktverhütung/Maßnahmen zur Schaffung von Frieden und Sicherheit
- Finanzielle Unterstützung für Abrüstungsmaßnahmen
- Beiträge zu internationalen Konferenzen
- Sofortmaßnahmen

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission kommen überein, daß der Betrag für Aktionen,

der in den im sechsten Gedankenstrich genannten Artikel eingesetzt wird, 20 % des für das GASP-Kapitel des Haushaltsplans eingesetzten Gesamtbetrags nicht überschreiten darf.

#### Ad-hoc-Konzertierungsverfahren

- F. Es wird ein Ad-hoc-Konzertierungsverfahren geschaffen für die Herbeiführung eines Einverständnisses zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde über den obengenannten Umfang der GASP-Ausgaben und die Aufschlüsselung dieses Gesamtbetrags auf die einzelnen Artikel des GASP-Kapitels des Haushaltsplans.
- G. Dieses Verfahren wird auf Antrag des Europäischen Parlaments oder des Rates und vor allem dann angewendet, wenn eines dieser Organe vom Haushaltsplanvorentwurf der Kommission abzuweichen beabsichtigt.
- H. Das Ad-hoc-Konzertierungsverfahren ist vor dem Zeitpunkt abzuschließen, den der Rat für die Aufstellung seines Haushaltsplanentwurfs festgesetzt hat.
- I. Jeder Teil der Haushaltsbehörde unternimmt die erforderlichen Schritte um sicherzustellen, daß die in dem Ad-hoc-Konzertierungsverfahren erzielten Ergebnisse während des gesamten Haushaltsverfahrens beachtet werden.

#### Anhörung und Unterrichtung des Europäischen Parlaments

- J. Der Vorsitz des Rates hört das Europäische Parlament jährlich zu einem vom Rat erstellten Dokument über die Hauptaspekte und die grundlegenden Optionen der GASP, einschließlich der finanziellen Auswirkungen für den Gemeinschaftshaushalt. Darüber hinaus unterrichtet der Vorsitz das Europäische Parlament in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung und Durchführung der GASP-Aktionen.
- K. Der Rat teilt dem Europäischen Parlament bei jedem kostenwirksamen Beschluß im GASP-Bereich unverzüglich und in jedem Einzelfall mit, wie hoch die geplanten Kosten (Finanzbogen), insbesondere die Kosten mit Bezug auf den zeitlichen Rahmen, das eingesetzte Personal, die Nutzung von Räumlichkeiten und anderer Infrastruktur, die Transporteinrichtungen, Ausbildungserfordernisse und Sicherheitsvorkehrungen, veranschlagt werden.
- L. Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde vierteljährlich über die Durchführung der GASP-Aktionen und die Finanzplanung für die verbleibende Zeit des Jahres.